

FÜNF FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FORMULAR A1

Allgemein ist ein Arbeitnehmer in dem Land sozialversichert, in dem er seine berufliche Tätigkeit ausübt. Bei einer oder mehreren beruflichen Tätigkeiten, die in mehreren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt werden, sieht eine europäische Verordnung zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme vor, dass der Arbeitnehmer **in einem einzigen Land sozialversichert ist** – so als ob er alle seine Tätigkeiten in dem betreffenden Land ausüben und folglich dort alle entsprechenden Vergütungen erhalten würde.



In einem bestimmten Beschäftigungszeitraum kann eine Person nur einer einzigen nationalen Sozialversicherungsgesetzgebung unterliegen.

Muss der Arbeitnehmer vorübergehend oder teilweise außerhalb Luxemburgs arbeiten, sind Formalitäten zu erledigen, um das **Formular A1** zu erhalten, das die für den Arbeitnehmer **anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit bescheinigt**.

MEHR DAZU ...



IN WELCHER/WELCHEN SITUATION(EN) IST DAS FORMULAR A1 ERFORDERLICH?

Die **Bescheinigung A1** ist ein Dokument, das bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist:

> IM FALLE EINER GLEICHZEITIGEN BESCHÄFTIGUNG IN MEHREREN MITGLIEDSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Beispiel: Ein in Luxemburg ansässiger Arbeitnehmer arbeitet für einen luxemburgischen Arbeitgeber zu 50 % in Luxemburg und zu 50 % in Belgien. In diesem Fall unterliegt er dem luxemburgischen Sozialversicherungssystem und benötigt das **Formular A1**. Denn auf Grundlage europäischer Vorschriften müssen Arbeitnehmer, die einen wesentlichen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit in ihrem Wohnsitzland ableisten, im Sozialversicherungssystem dieses Landes gemeldet sein. Wesentlich ist die Tätigkeit im Wohnsitzland per Definition dann, wenn mehr als 25 % der Arbeitszeit und/oder der Vergütung in diesem Land erfolgen.

Gut zu wissen: Infolge der Pandemie ist die **Telearbeit nicht-gebietsansässiger Arbeitnehmer** in zahlreichen Luxemburger Unternehmen gängige Praxis geworden. Damit fällt sie auch unter die Annahme einer gleichzeitigen Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten. Aufgrund abweichender Vereinbarungen zwischen Luxemburg und den angrenzenden Ländern ist die **Bescheinigung A1** bisher im Rahmen einer Tätigkeit, die von der Wohnung des Arbeitnehmers aus in Telearbeit ausgeübt wird, nicht notwendig. Sofern diese Vereinbarungen nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert werden, ist bei Telearbeit ab 2022 für jeden nicht-gebietsansässigen Arbeitnehmer eine **Bescheinigung A1** zu beantragen.

FÜNF FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FORMULAR A1

> IM FALLE EINER ENTSENDUNG

Beispiel: Ein üblicherweise in Luxemburg beschäftigter Arbeitnehmer wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten an ein Unternehmen in Frankreich entsendet. Da es sich um eine Entsendung handelt (vorübergehender Einsatz im Ausland), bleibt die Sozialversicherungspflicht in Luxemburg unter der Bedingung bestehen, dass die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und dass die Person nicht als Ersatz für eine andere entsendete Person entsendet wird. In diesem Fall ist ein **Formular A1** vorgeschrieben. Im Übrigen ist eine unmittelbare Entsendung an eine weitere Bedingung geknüpft: Die Person, die eingestellt wurde, um entsendet zu werden, muss unmittelbar vor Beginn ihrer Entsendung für mindestens einen Monat bei der luxemburgischen Sozialversicherung gemeldet sein.

Beispiel: Ein üblicherweise in Luxemburg beschäftigter Arbeitnehmer reist im Rahmen der Erfüllung seines Arbeitsvertrags für einen Tag nach Frankreich. Da es sich um eine Entsendung (vorübergehender Einsatz im Ausland) handelt, bleibt die Sozialversicherungspflicht in Luxemburg bestehen. Selbst wenn es sich um einen sehr kurzen Einsatz handelt, ist das **Formular A1** erforderlich. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Arbeit an einer Schulung im Ausland teilnehmen.

2 WELCHEN NUTZEN HAT DAS FORMULAR A1?

Das **Formular A1** bescheinigt im Falle einer internationalen Beschäftigung, **welches Sozialversicherungssystem zuständig ist**. Mittels dieses Formulars kann der Arbeitnehmer den zuständigen Behörden des Landes oder der Länder, in dem/denen er arbeitet, nachweisen, dass er bereits in einem anderen Land sozialversicherungspflichtig ist (und seine Beiträge zahlt).

Der betreffende Arbeitnehmer muss daher während der gesamten Dauer seiner Beschäftigung im Besitz dieses portablen Dokuments sein. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des Dokuments aufzubewahren.

Beispiel: Ein entsendeter Arbeitnehmer ist in Luxemburg sozialversicherungspflichtig. Das von den luxemburgischen Behörden ausgestellte **Formular A1** ist der Beleg dafür.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt ist, ist in Belgien sozialversicherungspflichtig. Das von den belgischen Behörden ausgestellte **Formular A1** ist der Beleg dafür.

3 WO UND WIE IST DER ANTRAG AUF DAS FORMULAR A1 ZU STELLEN?

> IM FALLE EINER GLEICHZEITIGEN BESCHÄFTIGUNG IN MEHREREN MITGLIEDSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Die Vorgehensweisen sind unterschiedlich – je nachdem, ob der betreffende Mitarbeiter in Luxemburg gebietsansässig ist oder nicht.

FÜNF FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FORMULAR A1

► IHR ARBEITNEHMER IST IN LUXEMBURG GEBIETSANSÄSSIG

Die zuständige Sozialversicherungsbehörde in Luxemburg ist die Zentralstelle der Sozialversicherung (Centre Commun de la Sécurité Sociale, kurz CCSS).

Seit dem 1. November 2021 muss der luxemburgische Arbeitgeber für seinen gebietsansässigen Luxemburger Arbeitnehmer, der im Ausland tätig sein muss, bei der CCSS die **Bescheinigung A1** beantragen. Dazu muss er **zwei Dokumente** einreichen:

- ▶ das Formular „Demande d’attestation en cas de travail à l’étranger pour résidents“ [Antrag auf Bescheinigung im Falle der Beschäftigung im Ausland für Gebietsansässige];
- ▶ und den neuen Fragebogen „Questionnaire en cas de pluriactivité“ [Fragebogen im Falle einer Tätigkeit in mehreren Staaten], den der Luxemburger Gebietsansässige ausfüllen muss und der gemeinsam von ihm selbst und dem Arbeitgeber zu unterzeichnen ist.

Auf Grundlage der luxemburgischen Gesetzgebung und der europäischen Regelungen untersucht die CCSS den Antrag des Arbeitgebers, um das anwendbare Sozialversicherungssystem festzulegen.

Stellt sich heraus, dass der gebietsansässige Arbeitnehmer der Luxemburger Sozialversicherung unterliegt, sendet die CCSS die **Bescheinigung A1** dem Arbeitgeber zu.

Stellt sich heraus, dass der gebietsansässige Arbeitnehmer nicht der Luxemburger Sozialversicherung unterliegt, werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Post über die Entscheidung der CCSS informiert. Parallel dazu wird die zuständige Stelle im Ausland auf elektronischem Wege darüber informiert, dass ihre Sozialversicherungsgesetzgebung auf den Arbeitnehmer anwendbar ist.

► IHR ARBEITNEHMER IST NICHT IN LUXEMBURG GEBIETSANSÄSSIG

Für Grenzgänger sind folgende Sozialversicherungsstellen zuständig: in Frankreich die Caisse Primaire d’Assurance Maladie (CPAM), in Belgien das Office National de Sécurité Sociale (ONSS) und in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Um die **Bescheinigung A1** zu erhalten, muss der Arbeitnehmer, der in verschiedenen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich tätig ist, **die zuständige Sozialversicherungsstelle seines Wohnsitzlandes informieren, damit es die anzuwendende Gesetzgebung festlegt.**

Der Arbeitgeber kann auch an die Stelle seines Arbeitnehmers treten und selbst diesen Schritt unternehmen. Um die Entscheidung der Behörden des Wohnsitzlandes bezüglich der Feststellung der anzuwendenden Gesetzgebung zu erleichtern und eventuell zu beschleunigen, kann es nützlich sein, dem Antrag den oben genannten neuen Fragebogen „Questionnaire en cas de pluriactivité“ (Fragebogen im Falle einer Tätigkeit in mehreren Staaten) beizulegen.

Wurde vom Arbeitgeber und vom nicht gebietsansässigen Arbeitnehmer kein Schritt unternommen, muss die CCSS die Stelle im Wohnsitzland des Arbeitnehmers benachrichtigen, wenn sie über die grenzüberschreitende Tätigkeit

FÜNF FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FORMULAR A1

des Arbeitnehmers informiert wird. Diese Information erhält sie insbesondere, wenn sie das Formular „Demande d'attestation en cas de travail à l'étranger pour non-résidents“ [Antrag auf Bescheinigung im Falle einer Tätigkeit im Ausland für nicht-Gebietsansässige] erhält, das vom Luxemburger Arbeitgeber ausgefüllt wurde.

> IM FALLE EINER ENTSENDUNG

Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ins Ausland, beantragt er das Weiterbestehen der Mitgliedschaft in der Luxemburger Sozialversicherung, indem er das Formular „Demande d'attestation en cas de travail à l'étranger“ [Antrag auf Bescheinigung im Falle einer Tätigkeit im Ausland] ausfüllt.

Die oben genannten Formulare können auf der Website der CCSS unter der Rubrik „Particuliers“, „Salariés“, „Travailler à l'étranger“ heruntergeladen werden.



WIE LANGE IST DAS FORMULAR A1 GÜLTIG?

> IM FALLE EINER ENTSENDUNG

wird die **Bescheinigung A1** für die Dauer der Entsendung ausgestellt, aber maximal für 24 Monate. In Ausnahmen ist es jedoch möglich, die Entsendung auf bis zu fünf Jahre zu verlängern.

> IM FALLE EINER GLEICHZEITIGEN BESCHÄFTIGUNG IN MEHREREN STAATEN ODER IM FALLE VON TELEARBEIT EINES NICHT-GEBIETSANSÄSSIGEN ARBEITNEHMERS

wird das Formular für die Dauer der gleichzeitigen Beschäftigung ausgestellt, und zwar für maximal ein Jahr ab Antragsdatum. Es lässt sich jeweils um maximal zwölf Monate verlängern.

Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeit des ursprünglichen **Formulars A1** vorgelegt werden.



WANN IST DER ANTRAG AUF DAS FORMULAR A1 ZU STELLEN? WIRD EIN VERSPÄTETER ANTRAG GEAHNDET?

Die **Bescheinigung A1** muss im Prinzip vor Aufnahme der internationalen Beschäftigung oder vor Beginn der Entsendung beantragt werden.

Einige Länder erheben beachtliche Bußgelder. In Frankreich riskieren Sie ein Bußgeld in Höhe von 4 000 €, wenn Ihr Arbeitnehmer nicht im Besitz seines **Formulars A1** ist!